

Synopse

Sparpaket 2018: Steuererhöhung für Zuger Kantonalbank: Änderung der §§ 6 Abs. 3 und 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.11 (Laufnummer 15386)
	Gesetz über die Zuger Kantonalbank
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 ¹⁾ (Stand 2. Mai 2015) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Zuger Kantonalbank	
vom 20. Dezember 1973 (Stand 2. Mai 2015)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
§ 6 Besteuerung	

¹⁾ BGS [651.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.11 (Laufnummer 15386)
<p>¹ Gemäss der in § 7 dieses Gesetzes festgelegten Beteiligung des Kantons von 50 Prozent des Aktienkapitals darf der gesetzliche kantonale Anteil am Vermögen und am Reingewinn weder vom Kanton noch von den Gemeinden zur Besteuerung herangezogen werden. Diese teilweise Steuerbefreiung gilt nicht für andere Abgaben wie Grundstückgewinnsteuern, Handänderungsgebühren und dergleichen.</p> <p>² Der auf die Privataktionäre und Partizipanten entfallende Anteil am Vermögen und am Reingewinn unterliegt der Besteuerung durch Kanton und Gemeinden in gleicher Weise wie private Aktiengesellschaften.</p> <p>³ Die Repartition der Gemeindesteuern wird nach Massgabe der Geschäftsbeziehungen aus der Gemeinde zur Bank auf Antrag des Bankrates durch die Steuerbehörde vorgenommen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die Repartition der Gemeindesteuern interkommunale Steuerauscheidung wird nach Massgabe der Geschäftsbeziehungen aus der Gemeinde zur Bank auf Antrag des Bankrates<u>Bankrats</u> durch die Steuerbehörde vorgenommen.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. [Inkrafttreten am ...]
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p> <p>Der Landschreiber</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.11 (Laufnummer 15386)
	Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...